

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Onlinezugangsgesetz (OZG)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem 2017 verabschiedeten Onlinezugangsgesetz sind der Bund und die Länder verpflichtet, bis Ende 2022 nahezu alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Durch die Digitalisierung der Verwaltung wird die Effizienz der Behörden gesteigert und die dadurch gewonnene Zeit kann für die Bearbeitung komplexer Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt werden.

1. Wann wurde mit der Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen begonnen, für die Mecklenburg-Vorpommern federführend zuständig ist?

Am 18. August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes in Kraft getreten. Das federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) begann unverzüglich mit dem Aufsetzen eines Digitalisierungsprogramms. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war im Jahr 2018 mehrfach Gegenstand der Beratungen im IT-Planungsrat. Im Zuge dessen wurde unter anderem das Digitalisierungsprogramm Föederal eingerichtet. Zugleich wurden die Verwaltungsleistungen in 14 Themenfeldern nach Lebens- und Geschäftslagen eingeteilt. Ein wichtiger Grundsatz bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Verabredung eines arbeitsteiligen Vorgehens zwischen Bund und Ländern. Anschließend haben im Herbst 2018 einzelne Länder die Federführerschaft für die Themenfelder übernommen. Mecklenburg-Vorpommern ist Federführer im Themenfeld Bauen und Wohnen.

Mit Unterstützung des BMI begannen im Jahr 2018 die Planungen im Themenfeld Bauen und Wohnen, die im Mai 2019 vorläufig abgeschlossen werden konnten.

2. Welches Landesministerium ist mit der Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen beauftragt?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist für das Themenfeld Bauen und Wohnen zuständig.

3. Wann sollte die Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen nach ursprünglicher Planung abgeschlossen sein?

Die ursprünglichen Planungen berücksichtigen die Vorgaben des OZG, wonach die zu digitalisierenden Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 bereitzustellen sind.

4. Wann ist die Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen nach aktuellem Stand abgeschlossen?

Nach derzeitigem Stand werden die Phasen Konzeption und Referenzimplementierung im Jahr 2022 beendet. Das Rollout kann jedoch nicht vollständig beeinflusst werden. Zum Beispiel entscheiden die Länder und die kommunalen Vollzugsbehörden, ob und wann eine Nachnutzung erfolgt. Zudem werden einige OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen durch andere Länder umgesetzt. Deshalb kann gegenwärtig kein fester Termin für eine vollständige Umsetzung der OZG-Leistungen benannt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/357 verwiesen.

5. Wie viel sollte die Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen nach ursprünglicher Planung kosten?

Wegen des neuartigen Vorgehens bei der arbeitsteiligen Umsetzung des OZG beim Bund und in den Ländern beinhaltete die Themenfeldplanung vom Mai 2019 keine Kostenplanung. Erst im Herbst 2021 wurden Aufwendungen für die noch zu erledigenden Aufgaben, die in der Verantwortung des Landes liegen und nicht aus Konjunkturmitteln des Bundes unterstützt werden, ermittelt. Bis 2023 werden Mittel aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds in Höhe von 5 888 900 Euro zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren hat die Bundesregierung im Jahr 2020 ein Aufwandschätzungsmodell entwickelt, um die Konjunkturmittel des Bundes auf die 14 OZG-Themenfelder aufteilen zu können. Aufgrund eines genehmigten Projektantrages für die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens (Umsetzungsprojekt Bauvorhaben 1) stehen nach dem Aufwandschätzungsmodell 15,3 Millionen Euro für die Bewirtschaftung zur Verfügung.

6. Wie viel Geld wurde bislang für die Umsetzung der OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen ausgegeben?

Bis Ende März 2021 hat das BMI durch Beauftragung externer Projektunterstützung und durch die Finanzierung der Ausgaben aus dem Bundeshauhalt das Themenfeld Bauen und Wohnen maßgeblich unterstützt. Über die Höhe der Ausgaben des Bundes liegen keine Informationen vor.

Daneben hat das Land Mecklenburg-Vorpommern folgende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister getätigt:

Jahr	Beträge (in Euro)
2018	169 275,43
2019	216 167,62
2020	478 124,76
2021	1 364 537,67
2022 (Stand 27.04.)	335 152,17

Von den Konjunkturmitteln des Bundes wurden bisher in Anspruch genommen:

Jahr	Beträge (in Euro)
2021	791 324,82
2022 (Stand 27.04.)	210 326,31

7. Zu wie viel OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen sind Informationen auf der Behörden-Website vorhanden?

Im MV-Serviceportal sind bereits zu allen 52 OZG-Leistungen Leistungsinformationen vorhanden. Die Leistungsinformationen werden im Rahmen der Phasen Konzeption und Referenzimplementierung überprüft und gegebenenfalls ergänzt.

8. Bei wie viel OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen ist eine Online-Beantragung grundsätzlich möglich, aber Nachweise können regelmäßig noch nicht online übermittelt werden?
9. Wie viele OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen können einschließlich aller Nachweise online beantragt und abgewickelt werden?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Für die digitale Umsetzung von Verwaltungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern bietet das MV-Serviceportal sowie der Online-Dienst für den Digitalen Bauantrag die technische Möglichkeit, dass Nachweise im Rahmen der Antragstellung online eingereicht werden können. Daher können die Nachweise für alle im Themenfeld Bauen und Wohnen zu digitalisierenden OZG-Leistungen online eingereicht werden.

10. Bei wie vielen OZG-Leistungen aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen, die vollständig digital abgewickelt werden können, wurde für die Nachweise das Once-Only-Prinzip umgesetzt?

Das Once-Only-Prinzip wurde bisher nicht umgesetzt. Dazu müssen zunächst technische, rechtliche und organisatorische Hürden abgebaut werden. Hierzu hat der Bund mit der Verabschiedung des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen. Auf dieser Grundlage beschloss der IT-Planungsrat am 23. Juni 2021 die Einrichtung eines Projektes „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ (Beschluss 2021/25) unter Federführung des Bundes sowie der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Dieses Projekt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die breite Umsetzung des Once-Only-Prinzips in Deutschland bis Ende 2025 zu schaffen.